



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 W 75/13 = 3 O 1330/12 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

[...]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

gegen

1. [...],

2. [...],

3. [...],

Beklagte und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3:

Rechtsanwälte [...]

hat der 2. Zivilsenat durch den VROLG Blum als Einzelrichter am 26. August 2013 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten zu 1. bis 3. wird der Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts Bremen vom 13. Mai 2013 aufgehoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts Bremen vom 13. Mai 2013 ist gemäß den §§ 141 Abs. 3, 380 Abs. 3, ZPO zulässig, insbesondere auch fristgemäß eingelegt. Nach Auffassung des Senats hat die Zustellung des Beschlusses analog § 141 Abs. 2 Satz 2 ZPO an die Partei persönlich zu erfolgen. Dieser Vorschrift ist die Wertung des Gesetzgebers zu entnehmen, dass hinsichtlich der die Parteien betreffenden Pflichten gemäß § 141 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO eine Vertretung durch den Prozessbevollmächtigten nicht stattfindet, weshalb, da sich aus dieser Vorschrift die Da der Ordnungsgeldbeschluss die Beklagten in ihrer zulässige begründet. Das Landgericht hat das ihm gemäß § 141 Abs. 3 ZPO zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt; die Verhängung eines Ordnungsgeldes hatte zu unterbleiben.

Zweck des § 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist weder, eine vermeintliche Missachtung des Gerichts zu ahnden, noch einen Vergleichsabschluss zu erzwingen (siehe BGH NJW-RR 2011, 1363, Tz. 16 und NJW-RR 2007, 1364, 1365, Tz. 18 jew. m.w.Nw.).

Soweit die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt, um eine Sachaufklärung vornehmen zu können, kann ein Ordnungsgeld nur festgesetzt werden, wenn das unentschuldigte Ausbleiben der Partei die Sachaufklärung erschwert und dadurch den Prozess verzögert (BGH NJW-RR 2011, 1363, Tz. 16). Eine Prozessverzögerung ist aber nicht eingetreten. Der Rechtsstreit war nach Ansicht des Landgerichts entscheidungsreif und ist aufgrund der im Termin für den Fall des Vergleichswiderrufs vorsorglich gestellten Anträge sodann auch ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden worden.

Das Landgericht folgert zudem aus dem Widerruf des Vergleichs, die Beklagten hätten damit zu erkennen gegeben, ihr Prozessbevollmächtigter sei zu einem Vergleichsabschluss nicht ausreichend ermächtigt gewesen. Der Senat teilt die Ansicht der

Beklagten, dass hiermit ermessensfehlerhaft der Widerruf des Vergleichs durch die Beklagten mit der Verhängung des Ordnungsgeldes sanktioniert wird. Wie bereits ausgeführt, darf die Androhung und Verhängung eines Ordnungsmittels aber nicht dazu verwendet werden, eine nicht vergleichsbereite Partei im Termin zu einem Vergleich zu zwingen (siehe BGH a.a.O.).

Teilt eine Partei vor dem Termin mit, dass sie nicht vergleichsbereit ist, kommt eine Anordnung des persönlichen Erscheinens allenfalls noch zur Aufklärung des Sachverhalts in Betracht (siehe BGH NJW-RR 2007, 1364f., Tz. 20). Eine solche Mitteilung ist hier zwar unterblieben. Wenn eine Partei aber von vornherein unter Hinweis auf ihre fehlende Vergleichsbereitschaft ihr Erscheinen zum Termin im Hinblick auf eventuelle Vergleichsabschlüsse verweigern kann, muss es ihr auch unbenommen bleiben, wie in der Beschwerde vorgetragen ihren Rechtsanwalt mit ihm bindenden Instruktionen für den Inhalt eines eventuell abzuschließenden Vergleichs zu versehen (a.A. wohl OLG Naumburg MDR 2011, 943).

Dies mag aber letztlich dahinstehen, weil die Parteien in dem Vergleich für beide Parteien eine Widerrufsmöglichkeit vereinbart haben, obwohl der Kläger im Termin anwesend war. Wenn sich beide am Vergleich beteiligten Parteien einen Widerruf ausbedingen, heißt dies, dass sie sich die Möglichkeit vorbehalten wollen, noch einmal in Ruhe zu überlegen, ob es bei dem Vergleich verbleiben soll. Aus welchen Gründen sie sodann den Vergleich widerrufen, unterliegt ihrer vom Gericht nicht zu überprüfenden und erst recht nicht mit Ordnungsmitteln zu sanktionierenden Entscheidung.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (siehe BGH NJW-RR 2011, 1363f., Tz. 23).

gez. Blum